

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0533/23	Datum 18.09.2023
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	17.10.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	07.11.2023	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.11.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 51, Behind.b, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 40	Sachbearbeiter Frau Althaus	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
---	--------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2024
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Schulgesetz gewährt den Personensorgeberechtigten nach dem 4. Schuljahrgang im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Dabei können durch die Schullaufbahnerklärung Wünsche für die Aufnahme an einer bestimmten Schule mitgeteilt werden. Übersteigt die Anzahl der Erstwünsche die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule, ist ein Auswahlverfahren notwendig.

Der § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362), gibt dem Schulträger die Möglichkeit, Kapazitätsgrenzen mittels Satzung festzulegen. Diese Satzung ist für die Durchführung von Auswahlverfahren notwendig und wird jährlich an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Bei der Festlegung der Kapazitäten (Anlage zur Satzung) wurden die durchschnittlichen Übergangsquoten der vergangenen Schuljahre herangezogen, um den Bedarf der Plätze für die einzelnen Schulformen für das kommende Schuljahr 2024/25 festzulegen. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Grundschulen im 4. Schuljahrgang ist im Vergleich zum Vorjahr um 75 SuS gesunken und liegt bei 1.953 SuS.

Es ergibt sich eine Aufnahmereserve von 185 Plätzen an den weiterführenden kommunalen Schulen. Unter Berücksichtigung der weiteren Schulen (inhaltlicher Schwerpunkt, Freie Träger) stehen somit insgesamt für den Übergang der Viertklässler in den 5. Schuljahrgang der weiterführenden Schulen ausreichend Schulplätze zur Verfügung.

Die angepassten Kapazitätsgrenzen für das Schuljahr 2024/25 sind mit den Schulleitungen abgestimmt.

Es wurden bei den Gemeinschaftsschulen durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse als Planansatz betrachtet, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel vom Gymnasium im weiteren Verlauf der Schulzeit vorzuhalten. Eine Erhöhung auf 28 Schülerinnen und Schüler je Klasse wird bei Bedarf und insbesondere bei Anwendung eines Losverfahrens erforderlich. Am Standort der GMS „Th. Mann“ ist auf Grund der räumlichen Gegebenheiten eine der beiden Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 22 SuS festgesetzt.

Es ist zu beachten, dass laut Runderlass des Landes an Gesamtschulen einer Schülerin/einem Schüler im gemeinsamen Unterricht 2 Plätze zuzuweisen sind, die Maximalkapazität somit an den IGS in der Praxis nicht erreicht werden kann.

Auf Grund der räumlichen Reserven am Standort Schmeilstraße kann die GMS „O. Linke“ 3 Eingangsklassen bilden.

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung

Anlage 1.1 - Aufnahmekapazitäten